



GEMEINDE **GOSSAU**

# **REGLEMENT ZUM KOMMUNALEN MEHRWERTAUSGLEICHSFONDS**

GEMEINDE GOSSAU

vom 13. Juni 2022



# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Schlussbestimmungen.....	6

# 1. Allgemeines

**Art. 1  
Zweck** Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

**Art. 2  
Zuweisung von  
Mitteln** Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fließen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

**Art. 3  
Verwendungszweck** <sup>1</sup> Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung gemäss dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG) verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Gestaltung des öffentlichen Raums, wie die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
- b) Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume, wie Wege, Uferbereiche von Gewässern, Rastplätze, Sport- und Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c) Verbesserung des Lokalklimas wie Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser sowie die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
- d) Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- e) Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte, ausserschulische Einrichtungen, Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte oder Kinderbetreuungseinrichtungen;
- f) Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;
- g) Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;
- h) Planungskosten für Um- und Aufzonung, Bauzonenabtausch und weitere Massnahmen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung;
- i) Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

<sup>3</sup> Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

**Art. 4  
Beiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

<sup>2</sup> Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

<sup>4</sup> Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

<sup>5</sup> Die Beitragshöhe richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

**Art. 5  
Ausschluss der  
Verschuldung sowie  
Unterbestand**

<sup>1</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

<sup>2</sup> Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

**Art. 6  
Beitragsberechtigte**

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

**Art. 7  
Gesuch**

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts bei der vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a) Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit;
- b) geforderte Beitragshöhe;
- c) allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die vom Gemeinderat bezeichnete Prüfstelle kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:

- Nutzungskonzept;
- Gestaltungskonzept;
- Vorgehenskonzept;
- Chancen- und Risiken des Projektes;
- Pflege- und Unterhaltskonzept;
- Littering- und Lärmkonzept.

<sup>4</sup> Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 1. April und 1. Oktober, eingereicht werden.

- Art. 8  
Prüfung des  
Gesuchs**
- Das Gesuch wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle geprüft auf:
- a) Inhalte wie
    - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde,
    - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
    - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
  - b) Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3);
  - c) Wirtschaftlichkeit;
  - d) Folgekosten.
- Art. 9  
Entscheid**
- <sup>1</sup>Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
- <sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
- <sup>3</sup> Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.
- Art. 10  
Auszahlung von  
Beiträgen**
- Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt im Auftrag des Gemeinderats durch die vom Gemeinderat bezeichneten Prüfstelle nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme.
- Art. 11  
Umsetzungspflicht**
- <sup>1</sup> Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- <sup>2</sup> Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel
- a) die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
  - b) die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.
- Art. 12  
Rückerstattung  
von Beiträgen**
- <sup>1</sup> Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- <sup>2</sup> Auf die Rückforderung wird verzichtet,
- a) soweit der/die Empfänger/in infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
  - b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den/die Empfänger/in nicht leicht erkennbar gewesen ist.

**Art. 13**  
**Berichterstattung**

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zum/r Beitragsempfänger/in sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

## 2. Schlussbestimmungen

**Art. 14**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.




Das vorstehende Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 durch die Stimmberechtigten angenommen.

Gossau ZH, 13. Juni 2022

Namens der Politischen Gemeinde Gossau ZH

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindegeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Das vorstehende Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.







GEMEINDE **GOSSAU**

**Gemeinde Gossau** Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 [www.gossau-zh.ch](http://www.gossau-zh.ch)  
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 [info@gossau-zh.ch](mailto:info@gossau-zh.ch)